

RICHTLINIE

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement gemäß Abschnitt 6 des Freiwilligengesetzes (FreiwG)

BGBl. I Nr. 17/2012
Gültig ab 01.02.2024

PRÄAMBEL

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen großen Stellenwert für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und ist neben dem Sozialstaat mit Rechtsansprüchen eine wichtige Säule unseres Gesellschaftssystems. Freiwilliges Engagement bietet der Gesellschaft einen Mehrwert und ist kein Ersatz für bezahlte Arbeitsplätze. Als zusätzliche Möglichkeit, dieses wichtige zivilgesellschaftliche Engagement, das freiwillige/ehrenamtliche Engagement von Einzelnen oder Organisationen, weiter zu forcieren und aufzuwerten, zu festigen und nachhaltig zu sichern, zu würdigen und anzuerkennen, wurde mit dem Freiwilligengesetz dieser Fonds geschaffen.

1. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage dieser Richtlinie ist Abschnitt 6, insbesondere § 37 des Freiwilligengesetzes (FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012 (idgF). Die Richtlinie wurde nach Anhörung des Österreichischen Freiwilligenrates erlassen und ist im Internet veröffentlicht.

2. ZWECK DER ZUWENDUNG

Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement können natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die

1. zur Entwicklung oder tatsächlichen Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich beitragen oder
2. gemäß § 36 Abs. 1a FreiwG im Zusammenhang mit Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen stehen.

3. ART DER ZUWENDUNG

3.1. Finanzielle Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement werden nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen gewährt. Die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds ist nicht möglich.

3.2. Auf Zuwendungen aus Mitteln des Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement besteht kein Rechtsanspruch.

4. PERSONENKREIS

4.1. Zuwendungen können erhalten:

- a) österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger oder natürliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt gemäß dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF) im Bundesgebiet haben, oder
- b) inländische juristische Personen.

4.2. Zuwendungen werden nur auf Grund eines Antrages oder eines Vorschlags des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder des Österreichischen Freiwilligenrats gewährt.

4.3. VERFAHREN

4.3.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement sind beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung für seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten, Stubenring 1, 1010 Wien, mittels Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement“ unter Anschluss der dort angeführten erforderlichen Begründungen und Nachweise einzubringen. Diese Anträge sind gebührenfrei und an kein weiteres Formerfordernis gebunden.

4.3.2. Vorschläge des Österreichischen Freiwilligenrats sind bei der beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichteten Geschäftsstelle des Österreichischen Freiwilligenrats, der Abteilung für seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten, Stubenring 1, 1010 Wien analog 4.3.1. einzubringen.

4.3.3. Kommt eine Zuwendungswerberin bzw. ein Zuwendungswerber dem Ersuchen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen, allenfalls zusätzlichen, Unterlagen beizubringen, trotz nachweislicher Aufforderung nicht nach, ist der Antrag als zurückgezogen zu betrachten.

4.3.4. Die Entscheidung über einen Antrag um Gewährung einer Zuwendung obliegt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

5. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

5.1. Freiwilliges Engagement hat für alle Geschlechter dieselbe Bedeutung. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse aller Geschlechter systematisch zu berücksichtigen und ihnen gleichermaßen Zugang zu den Angeboten zu bieten.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert und keine Diskriminierung darstellt.

5.2. Werden für Vorhaben/Aktivitäten/Maßnahmen/Initiativen Zuschüsse oder zinsenlose bzw. -begünstigte Darlehen (auch) von anderer Stelle gewährt, ist dies von der Zuwendungswerberin bzw. vom Zuwendungswerber bekannt zu geben und bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung aus dem Anerkennungsfonds zu berücksichtigen.

5.3. Die Zuwendungswerberin bzw. der Zuwendungswerber hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu ermächtigen, die für die Erledigung seines Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen.

6. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

6.1. Innovative Maßnahmen

Von einer innovativen Maßnahme im Sinn des § 36 Abs. 1 FreiwG ist auszugehen, wenn insbesondere folgendes Vorhaben oder folgende Maßnahme/Aktivität/Initiative getroffen wird/wurde:

- a) Entwicklung und/oder Erprobung innovativer Systeme oder Methoden für das Freiwilligenmanagement;
- b) zielgerichtete Gewinnung neuer Freiwilliger;
- c) spezielle Berücksichtigung oder Bereitstellung spezifischer Angebote für bestimmte Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Menschen, etc.);
- d) Entwicklung, Aufstellung und Erprobung innovativer Strategien, neuer Technologien und Medien zu Gunsten des freiwilligen Engagements;
- e) Unterstützung der Freiwilligen bei der Kompetenzentwicklung durch freiwilliges Engagement;
- f) Einrichtung und/oder Ausbau spezifischer Bereiche/Gebiete/Aufgabenkreise/Initiativen für die Erprobung innovativer Lösungen bei freiwilligem Engagement;
- g) Entwicklung und/oder Erprobung von neuen Formen freiwilligen Engagements auf lokaler oder überregionaler Ebene;
- h) Vernetzung und Kooperation von Freiwilligen, Freiwilligenorganisationen und Freiwilligenzentren oder
- i) Aufbau neuer Beziehungen/Kooperationen oder ihr/e nachhaltige/r Sicherung/Ausbau zwischen öffentlichem und privatem Sektor.

6.2. Besondere Aktivitäten oder Initiativen

Von einer besonderen Aktivität oder Initiative zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich im Sinn des § 36 Abs. 1 FreiwG ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- a) längerfristig bzw. dauerhaft wirksame Maßnahmen/Handlungen zur Absicherung des freiwilligen Engagements in Österreich auf lokaler/regionaler/nationaler Ebene,
- b) längerfristige, vorbildliche, nachhaltige oder besondere Tätigkeiten des freiwilligen Engagements,
- c) wirksame Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen zur Qualitätssicherung freiwilligen Engagements oder zur Erhöhung der Qualität der Freiwilligentätigkeit,
- d) wissenschaftliche Auseinandersetzung oder Expertise zu freiwilligem Engagement bzw. einzelnen Themenbereichen freiwilligen Engagements (z.B. neue Formen, rechtliche Aspekte, Arbeitswelt) oder
- e) Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen zur Attraktivierung freiwilligen Engagements getroffen, gesetzt oder erbracht werden/wurden. Dazu zählen auch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf überregionaler Ebene wie Wettbewerbe und Auszeichnungen.
- f) Maßnahmen/Tätigkeiten/Handlungen, aufgrund derer eine Auszeichnung mit dem Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich gem. § 4 Abs. 4 FreiwG erfolgte.

6.3. Maßnahmen/Aktivitäten/Initiativen/Beiträge gemäß § 36 Abs. 1a FreiwG

Diese müssen im Zusammenhang mit Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen stehen oder einen Beitrag zur Bewältigung dieser leisten und sich auf Freiwilligenengagement oder Freiwillige beziehen.

7. BEMESSUNG DER ZUWENDUNG

7.1. Bei der Bemessung der Zuwendung gemäß § 36 Abs. 1 FreiwG ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

- a) die Höhe der vorhandenen Fondsmittel;
- b) die Höhe der Gesamtkosten des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative;
- c) den Grad der Innovation des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative;
- d) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur Förderung des freiwilligen Engagements;
- e) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur Vorbildwirkung oder
- f) den Beitrag des Vorhabens bzw. der Aktivität/Maßnahme/Initiative zur nachhaltigen Sicherung freiwilligen Engagements.

7.2. Bei der Bemessung der Zuwendung gemäß § 36 Abs. 1a FreiwG ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

- a) die Höhe der vorhandenen Fondsmittel gemäß Pkt. 9. lit c;
- b) die Höhe der tatsächlich krisenbedingten Kosten gemäß Pkt. 6.3.;
- c) die Höhe der tatsächlich krisenbedingten Ausgaben gemäß Pkt. 6.3.;
- d) Zuwendungen/Unterstützungen/Förderungen von anderer Stelle oder mögliche Eigenleistung.

7.3. Aus den Mitteln des Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement können Zuwendungen gemäß § 36 Abs. 1 FreiwG grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von maximal 30.000.- Euro gewährt werden.

7.4. Zuwendungen gemäß § 36 Abs. 1 FreiwG an natürliche Personen für ihre besonderen Aktivitäten im Bereich freiwilliges Engagement können nur bis zu einer Höhe von maximal 1.000.- Euro gewährt werden. Wird eine Zuwendung an eine natürliche Person gem. Punkt 6.2 lit. f in Zusammenhang mit der Verleihung des Staatspreises für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in Österreich gewährt, erhöht sich der Grenzwert auf 5.000.- Euro.

7.5. Für Zuwendungen gemäß § 36 Abs. 1a FreiwG gelten die Maximalgrenzen gemäß Pkt. 7.3. und Pkt. 7.4. nicht.

8. ABRECHNUNG UND RÜCKZAHLUNG

8.1. Die Zuwendungswerberin bzw. der Zuwendungswerber verpflichtet sich, dem Fonds innerhalb des vereinbarten Zeitraumes einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis über die Zuwendung zu übermitteln. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist dem Fonds durch Vorlage einer Belegliste, bei entsprechender Aufforderung außerdem anhand sämtlicher Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen nachzuweisen. Überschreitet die Zuwendungshöhe den Betrag von 10.000.- Euro, sind zusätzlich zur Belegliste jedenfalls Rechnungen und Zahlungsnachweise zu übermitteln.

8.2. Die Zuwendungswerberin bzw. der Zuwendungswerber verpflichtet sich, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn:

- a) sie bzw. er den Fonds über wesentliche Umstände wissentlich unvollständig oder falsch unterrichtet hat,
- b) das unterstützte Vorhaben bzw. die unterstützte Aktivität/Maßnahme/Initiative nicht oder durch ihr bzw. sein Verschulden nicht in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird/wurde bzw. werden konnte,
- c) die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde,
- d) die Verwendungsnachweise bzw. Abrechnungen nicht zeit- oder ordnungsgemäß übermittelt oder nicht anerkannt werden oder
- e) sie bzw. er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt bzw. vereitelt hat.

8.3. Die Zuwendungswerberin bzw. der Zuwendungswerber verpflichtet sich, Organen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendung durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

9. FINANZIERUNG

Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächnisse;
- b) Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens;
- c) jährliche Zuwendungen des Bundes in Höhe von 500.000.- Euro gem. § 41 Z 3 FreiwG.

Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

10. BEKANNTMACHUNG

Diese Richtlinie ist auf dem gem. § 4 Abs. 2 FreiwG als behördliches Informationsmedium über und für das freiwillige Engagement in Österreich dienenden Internetportal Freiwilligenweb - www.freiwilligenweb.at - zu veröffentlichen.

11. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Der Bundesminister:

Johannes Rauch